



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

BEKANNTGABE

**der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des UVPG**

Der Landkreis Tübingen Abfallwirtschaftsbetrieb, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen hat am 8.3.2017 die Planänderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung/Erweiterung der bestehenden Erdaushubdeponie (DK 0-0,5) Schinderklinge in Tübingen, Gemarkung Kusterdingen-Wankheim sowie Gemarkung Stadt Tübingen, an der Gemeindeverbindungsstraße (Verlängerung der Reutlinger Straße. zwischen B 28 und B 27) zwischen Tübingen und Kusterdingen, durch Überhöhung um 10 m verbunden mit einer Erhöhung des Ablagerungsvolumens um 355.000 m³ beantragt.

Für die Erweiterung der Deponie bedarf es nach Nummer 12.3 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 UVPG.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zur berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

- Es handelt sich um eine oberirdische Deponie für unbelasteten Erdaushub (Inertabfälle). Zur Ablagerung kommen nur bislang bereits genehmigte Abfallschlüssel, deren Zuordnungskriterien die Deponieklasse DK -0,5 einhalten.

- Am Anlagenstandort befinden sich keine Natura 2000 Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie, keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete im Sinne des §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 1 BNatSchG bzw. Schutz- oder Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG bzw. Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.
- Neue Flächen werden nicht beansprucht.
- Die Überschüttung der bestehenden Deponie findet auf noch nicht rekultivierter Fläche statt.
- Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG; für die Ersatzaufforstung stehen dem Landkreis ausreichend Flächen zur Verfügung.
- Bei einer Deponiestilllegung würden nach derzeitiger Genehmigungslage die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Vergrämung von Zauneidechsen, Schaffung neuer Habitate) ebenfalls notwendig werden. Daher kann in Bezug auf die Zauneidechse im Zusammenhang mit der Deponieerweiterung nicht von einer zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkung auf diese Schutzgüter ausgegangen werden.

Die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Mensch, Luft, Boden und Wasser über die durch den aktuellen Deponiebetrieb bereits gegebenen Beeinträchtigungen hinaus beeinträchtigen könnten. Auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche oder Lärm sind nicht zu erwarten.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 9 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, den 05.05.2021

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 51 – gez. Arnika Schaupp